

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum zweiten Entwurf der Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV2)

Bekanntmachung über den Entwurf einer Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (MiLoV) vom 18. September 2018

Mindestlohnanpassung ab Januar 2019

08.10.2018

Die Mindestlohnkommission hat am 26. Juni 2018 einstimmig beschlossen, den Mindestlohn mit Wirkung zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro brutto je Zeitstunde festzusetzen. Der Anpassungsbeschluss der Mindestlohnkommission und der zweite Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns wurden Bundesarbeitsminister Hubertus Heil am 26. Juni 2018 überreicht.

Nach § 11 MiLoG kann die Bundesregierung, die von der Mindestlohnkommission vorgeschlagene Mindestlohnanpassung, per Rechtsverordnung verbindlich machen; sie darf dabei nicht von der beschlossenen Höhe mit eigenen Vorschlägen nach unten oder oben abweichen.

Der vorgelegte zweite Entwurf einer Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (MiLoV2) vom 18. September 2018 setzt die von der Mindestlohnkommission vorgeschlagene Anpassung des Mindestlohns um. Zudem orientiert sich die Bundesregierung dabei an der Begründung des Beschlusses der Mindestlohnkommission.

So kommt die Bundesregierung in ihrem Entwurf zur Mindestlohnanpassungsverordnung zu dem Schluss, dass die beschlossene Anpassung zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beiträgt, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen ermöglicht sowie keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung hervorruft. Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes entspricht damit dem Gesetzeszweck des Mindestlohngesetz § 9 Abs. 2 Satz. 1.

Der DGB teilt insbesondere die Feststellungen der Bundesregierung,

- dass die Erhöhung des Mindestlohns die Einkommenssituation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich verbessert
- dass Frauen von der Erhöhung des Mindestlohnes überdurchschnittlich profitieren
- dass Beschäftigte in Ostdeutschland von der Erhöhung des Mindestlohnes überdurchschnittlich profitieren
- dass der Mindestlohn einen Beitrag zur fairen Einkommensverteilung leistet
- dass der Mindestlohn die wirtschaftliche und soziale Teilhabe fördert

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Michael Wagner
Referatsleiter Mindestlohn und Tarif-
koordination
michael.wagner@dgb.de

Dr. Robby Riedel
Referatsleiter Marktregulierung und
Verteilungspolitik
robbi.riedel@dgb.de

Telefon: +49 (0) 30 240 60-510
Telefax: +49 (0) 30 240 60-218

Henriette-Herz-Platz 2
D - 10178 Berlin

www.dgb.de



Zusammenfassend begrüßt der DGB, dass die Bundesregierung mit der vorliegenden Mindestlohnanpassungsverordnung den Beschluss der Mindestlohnkommission zur Anpassung des Mindestlohns auf 9,19 Euro bzw. 9,35 Euro brutto pro Zeitstunde rechtsverbindlich in Kraft setzen will.